

SG Augsburg: Anspruch auf Grundsicherung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM

Urteil vom 16. Februar 2018 (S 8 SO 143/17)

Auch bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) kann nach dem Urteil des Sozialgerichts (SG) Augsburg vom 16. Februar 2018 (Aktenzeichen S 8 SO 143/17) eine volle Erwerbsminderung auf Dauer unterstellt werden.

Die 1997 geborene Klägerin hat einen Grad der Behinderung von 100 mit den Merkzeichen "G", "B", "H" und "aG" und ist in Pflegegrad 4 eingestuft. Sie lebt in einem Haus mit ihren Eltern und bezog vom beklagten Sozialhilfeträger seit August 2015 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von zuletzt rund 800 Euro im Monat. Seit 1. September 2017 besucht die Klägerin den Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer WfbM.

Ab August 2017 stellte der Beklagte die Zahlung der Grundsicherung mit der Begründung ein, dass nicht feststehe, dass die Klägerin dauerhaft voll erwerbsgemindert sei. Dies sei bisher nicht durch den Rentenversicherungsträger festgestellt worden. Der von der Klägerin hiergegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos. Gegen den Widerspruchsbescheid hat die Klägerin deshalb im Oktober 2017 Klage zum SG Augsburg erhoben. Sie ist der Ansicht, dass auch nach der neuen Rechtslage davon auszugehen sei, dass bei ihr eine volle und dauerhafte Erwerbsminderung gegeben sei.

Dauerhafte volle Erwerbsminderung ist zu unterstellen

Das SG Augsburg gab der Klägerin Recht und stellte feste, dass sie ab August 2017 weiterhin gegen den Beklagten Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat. Die Klägerin sei als auf Dauer voll erwerbsgemindert anzusehen. Dies ergebe sich aus § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII, in der seit 1. Juli 2017 geltenden Fassung. Halte der Sozialhilfeträger es für wahrscheinlich, dass eine Person voll und dauerhaft erwerbsgemindert sei, ersuche er den Rentenversicherungsträger um die Prüfung der medizinischen Voraussetzungen mit bindender Wirkung, es sei denn, es greife einer der Fälle des § 45 Satz 3 SGB XII ein. Dabei sei auch bei dem hier im Raum stehenden § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in seiner ersten Alternative, also bezüglich Personen im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM, nicht nur ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger entbehrlich, sondern ebenso wie bei den anderen Fallgruppen des § 45 Satz 3 SGB XII von einer vollen Erwerbsminderung auf Dauer auszugehen.

Kontext der Vorschrift

Dies ergebe sich aus dem Kontext der Vorschrift. Bei anderen Fallgruppen des § 45 Satz 3 SGB XII einschließlich der zweiten Alternative der Nummer 3 sei nämlich klar, dass von einer vollen Erwerbsminderung auf Dauer auszugehen sei, ohne dass eine gutachterliche Feststellung erfolge. In

dieser Systematik würde die vom Beklagten vertretene Auslegung des § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII einen Fremdkörper darstellen. Es hätte folglich für den Gesetzgeber zumindest naheliegen können, den Unterschied in der Konsequenz deutlicher herauszustellen oder separat zu regeln.

Die vom Beklagten angenommene Rechtsansicht könne außerdem kaum vom Gesetzgeber gewollt sein. Der betreffende Mensch wäre in der Konsequenz in den allermeisten Fällen von Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung ausgeschlossen, ohne dass feststeht, ob er die medizinischen Voraussetzungen nicht doch erfüllt. Denn einerseits werde dies nicht unterstellt, wie bei anderen Fallgruppen des § 45 Satz 3 SGB XII und andererseits sei es dem Sozialhilfeträger untersagt, diesbezüglich Ermittlungen anzustellen. Das bedeute, die Verwaltung müsste gegebenenfalls auch berechnete Ansprüche ablehnen. Dies sei ein rechtsstaatlich bedenkliches Ergebnis.

Auch sei die Ergebnisoffenheit des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs einer WfbM nicht infrage gestellt, wenn bei Eintritt in die WfbM zunächst oder weiter vom Vorliegen einer dauerhaften und vollen Erwerbsminderung auszugehen ist, zumal genauso gut die Konstellation denkbar sei, dass bei einem voll erwerbsgeminderten Menschen schon zuvor die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung festgestellt wurde. Es sei kein guter Grund ersichtlich, weshalb dies zwingend bei Personen, die zuvor noch nicht begutachtet wurden, anders gehandhabt werden müsse.

Verstoß gegen das Gleichheitsgebot

Die Ansicht des Beklagten führe zudem verschiedentlich zu unterschiedlichen Behandlungen von Anspruchstellern und verstoße damit gegen Art. 3 GG (Gleichheitsgebot). So würden Personen, die sich im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, anders behandelt als Personen, die die Kriterien für eine Aufnahme in eine WfbM von vorneherein nicht erfüllen. Der Wechsel in den Arbeitsbereich einer WfbM sei zudem kein Unterscheidungskriterium, welches eine unterschiedliche Behandlung von Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich und Menschen im Arbeitsbereich einer WfbM rechtfertige. Der Gesetzgeber habe mit der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Verbesserungen bzw. Privilegierungen für diesen Personenkreis festgelegt. Dazu zähle unter anderem, das Einkommen und Vermögen der mit einem Anspruchsteller in Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern nicht bedarfsmindernd berücksichtigt würden. Diese gesetzlich angestrebte Verbesserung für behinderte Menschen würde demjenigen verwehrt, der sich in eine WfbM begibt, ohne dass die Frage der Dauerhaftigkeit seiner vollen Erwerbsminderung geklärt sei. Das Gericht könne sich nicht vorstellen, dass über den neuen § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII der Gesetzgeber gerade diesen entscheidenden Umstand zukünftig für die Betroffenen unaufklärbar(er) machen wollte. Selbst wenn man annähme, es handle sich bei der Neuregelung nur um eine Klarstellung, ergäbe sich nichts anderes. In diesem Fall wäre es ebenfalls zumindest ungewöhnlich, im Mantel einer Verfahrensvorschrift eine einschränkende Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises zu verbergen.

Grundsicherung unterliegt der Ausgabenverantwortung des Bundes

Schließlich führt die Ansicht des Beklagten nach Auffassung des SG Augsburg zu einem Konflikt mit Art. 104a Absatz 1 GG. Danach tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Die vom Beklagten vertretene Auffassung würde jedoch faktisch dazu führen, dass nachfragende Personen mehr oder weniger gezwungen wären, Ansprüche auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung gerichtlich geltend zu machen. Wegen der durch § 45 SGB XII nicht eingeschränkten Ermittlungspflicht

der Sozialgerichte hätte dies wiederum zur Folge, dass bei den Ländern als Träger der ermittelnden Sozial- und Landessozialgerichte regelmäßig die Kosten für die erstmalige Ermittlung der medizinischen Voraussetzungen der dauerhaften vollen Erwerbsminderung anfallen würden. Obschon die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt werde, würden mithin im Ergebnis die Länder mit per se vom Bund zu tragenden Ausgaben belastet.

Im Ergebnis ist § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII nach Auffassung des Gerichts unproblematisch nur so anzuwenden, dass das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen der dauerhaften vollen Erwerbsminderung ohne weitere Ermittlungen des Sozialhilfeträgers anzunehmen ist. Da der konkrete Bedarf der Klägerin bisher nicht ermittelt worden war, hat das SG den beklagten Sozialhilfeträger dem Grunde nach zur Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verurteilt und im Hinblick darauf, dass eine abschließende Klärung wahrscheinlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, vorläufig laufende Leistungen an die Klägerin in Höhe von 500 Euro pro Monat angeordnet.

Anmerkung:

Das erste sozialgerichtliche Urteil zu § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in der seit 1. Juli 2017 geltenden Fassung ist sehr zu begrüßen. Es steht im Einklang mit der Rechtsauffassung des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm), wonach sich aus der neuen Regelung ergibt, dass bei Personen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen, nunmehr ebenso wie bei Personen, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, vom Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist. Nachdem im Sommer die ersten Ablehnungsbescheide bekannt wurden, hatte der bvkm deshalb bereits Ende Juli 2017 einen Musterwiderspruch erstellt, der Betroffenen unter www.bvkm.de in der Rubrik Recht & Ratgeber zum kostenlosen Download zur Verfügung steht.

Rechtskräftig ist das Urteil des SG Augsburg nicht. Auch sind zurzeit in ganz Deutschland viele Klageverfahren an den Sozialgerichten zu § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in seiner neuen Fassung anhängig. Da die Sozialämter die maßgebliche Vorschrift aufgrund eines entsprechenden Rundschreibens des Bundesministerium für Arbeit und Soziales anders als das SG Augsburg auslegen und Leistungen der Grundsicherung für Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, ablehnen, wird es bis zur endgültigen Klärung durch das Bundessozialgericht voraussichtlich noch einige Zeit dauern.

Katja Kruse, bvkm

Stand: März 2018